



Der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Von Schiedsmann Horst Laue, Berlin

Eines der am meisten begangenen strafrechtlichen Delikte ist neben der Beleidigung (5185 StGB), der üblen Nachrede (5 186 StGB) und der Körperverletzung (g 223 StGB), der Hausfriedensbruch. Im täglichen Leben kommt er ständig vor, demzufolge hat sich auch die Schiedsmannschaft in der Vielzahl der Fälle mit diesem Delikt zu befassen.

Der Betroffene oder der Geschädigte ist sich nicht immer sicher, ob er wegen dieses Deliktes gleich die Polizei benachrichtigen soll oder nicht. Gleichfalls ist ihm meist nicht klar, ob er nun auch gleich einen Strafantrag auf Strafverfolgung stellen soll oder nicht. Schwierig wird jedoch solch ein Fall, wenn der Hausfriedensbruch von einem dem Geschädigten Unbekannten verübt wird. Hier besteht meist Zweifel darüber, wie und ob der Geschädigte den Täter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten darf oder kann. Dass jeder Bürger gern. 5 127 StPO die Möglichkeit hat, eine „vorläufige Festnahme“ durchzuführen, ist meist nicht bekannt.

Nicht jedoch gilt dies auch für den Schm. selbst, da auch sein „Amtsraum“ (Ort der stattfindenden Sühneverhandlung) unter den Schutz der Gesetzesbestimmung des 5 123 StGB fällt.

Sollte sich jedoch einmal der Fall einstellen, dass der Schm. einen Verhandlungsteilnehmer zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sühneverhandlung des Amtsraumes verweisen muss, dieser jedoch seiner Aufforderung nicht nachkommt, stellt sich die Frage, ob der Schm. berechtigt ist, den Friedensbrecher, wenn er danach doch weggehen will, bis zum Eintreffen der herbeigerufenen Polizei festzuhalten oder nicht, um sofort oder später Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen zu können.

Zunächst einige grundsätzliche Ausführungen zum Hausfriedensbruch, der ja zum Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Schs. gehört (533 SchO/SchG). Für diese strafbare Handlung ist gern. 5380 StPO der Sühneversuch vorgeschrieben. Erst nach Durchführung der erforderlichen Sühneverhandlung und der Aushändigung der Sühnebescheinigung kann der Verletzte Privatklage erheben.

f123 StGB Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer,

Der Hausfriedensbruch

wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Allgemeines

1. Geschütztes Rechtsgut ist in erster Linie das Hausrecht und erst in zweiter Linie die öffentliche Ordnung, d. h. Dass als erster derjenige, der die tatsächliche Gewalt über bestimmte Räumlichkeiten ausübt, gegenüber Dritten bestimmen kann, wer sich in diesen Räumlichkeiten aufhalten darf und wer nicht.
2. Hausrecht ist das rechtlich geschützte Interesse an ungestörter Betätigung des eigenen Willens in der eigenen Wohnung und dem befriedeten Besitztum. Das Hausrecht hat nicht nur der Eigentümer. So hat z. B. nach Anmietung und Inbesitznahme einer Wohnung der Mieter das Hausrecht und nicht der Vermieter als Eigentümer. (Dieser darf nur noch in vertraglich vorgesehenen und festgelegten Fällen oder in Ausübung besonderer Rechte, z. B. zur Beseitigung von Wasserschäden, die Wohnung gegen den Willen des Mieters betreten). Einschränkungen sind hier möglich, z. B. bei Miete eines Hotelzimmers auf einige Tage ist das Hausrecht des Wirts das stärkere; gegenüber Dritten hat es aber auch der Hotelgast.
3. Erst in zweiter Linie hat die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, das geschützte Rechtsgut zu verteidigen.
4. Geschützt sind nur bestimmte Orte, und zwar die Wohnung, die Geschäftsräume, das befriedete Besitztum oder abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind.

Schutz der Wohnung

5. Wohnung ist der Inbegriff der Räume, die einer einzelnen oder mehreren Personen, insbesondere einer Familie, zum ständigen Aufenthalt dienen oder zur Benutzung freistehen (vgl. RGSt Bd. 12, S. 132). Es ist z. B. nicht erforderlich, Dass auch die Möglichkeit besteht, dort zu nächtigen.
6. Zur Wohnung gehören im Rahmen des Mietvertrages auch Treppen, Waschküche, Keller, Böden usw. Ob diese lt. Mietvertrag zur Wohnung gehörenden Räume möbliert oder unmöbliert, genutzt oder ungenutzt sind, ist unerheblich.
7. Als Wohnung gelten auch bewegliche Räumlichkeiten, welche zum zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, z. B. Wohnwagen hinter Kraftfahrzeugen, Schifferwohnungen in Schleppkähnen u.a.
8. Bei Untervermietung hängt es davon ab, welche schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen wurden. Hier bestimmt der Mietvertrag, was zur Wohnung gehört. Bei sog. Gemeinschaftsräumen (wie z. B. Korridor, Toilette, Bad) hat jeder, d. h. der Haupt- wie auch der Untermieter Hausrecht, in der Reihenfolge grundsätzlich der Hauptmieter vor dem Untermieter, bei Abwesenheit des Hauptmieters der Untermieter vor den anderen.

Geschäftsräume

9. Geschäftsräume sind Räume, d. h. abgeschlossene Räume, die für eine längere

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zeit oder auf Dauer zum Betrieb gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Geschäfte verwendet werden. Hierzu gehören u. a. Fabriken, Werkstätten, Lagerhallen, Schankräume, Ladenlokale, Büroräume, Sprechzimmer usw. aber auch Schaubuden, Zirkuszelte, der Wagen eines Händlers usw.

Damit schützt der Gesetzgeber die räumlich abgegrenzte geschäftliche Geheim- und Arbeitssphäre.

Was ist das befriedete Besitztum eines anderen?

10. Schutz genießt nach § 123 StGB auch das befriedete Besitztum, d. h. eine unbewegliche Sache (RGSt Bd. 32, S. 371). Ein Besitztum ist dann befriedet, wenn es in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren (Zäune, Hecken, Mauern usw.) gegen das willkürliche Betreten durch andere ausreichend gesichert ist. Allein das Aufstellen von Verbots- und Warntafeln genügt nicht.

11. Die räumliche Verbindung mit einem bewohnten Haus ist nicht erforderlich. In Betracht kommen Gärten, Lagerplätze, Höfe, Kirch- und Friedhöfe, Scheunen, Ställe usw. Bewegliche Sachen, wie z. B. Kraftfahrzeuge sind keine befriedeten Besitztümer.

Was sind abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind?

12. Abgeschlossen ist ein Raum dann, wenn er durch bauliche oder natürliche Hindernisse gegen allgemeines Betreten geschützt ist. Mithin kann auch ein Zimmer oder mehrere Räume innerhalb eines Gebäudes ein „abgeschlossener Raum“ i.S. dieses Gesetzes sein. Abgeschlossen heißt nicht „verschlossen“.

13. Zum öffentlichen Dienst bestimmt sind alle Räume, in denen auf Vorschriften des öffentlichen Rechts beruhende Handlungen des Staates oder sonstiger Verwaltungen vorgenommen werden (Schönke-Schröder, § 123 Rz 9).

14. Zu diesen Räumen oder Räumlichkeiten zählen u. a. Polizeiwachen, Büroräume der Behörden, Wahllokale, Parlamentsgebäude, öffentliche Schulen, Kirchen und auch der Amtsraum des Schm., unabhängig ob dieser in seiner Wohnung liegt oder nicht.

15. Zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind die Betriebsgebäude und Beförderungsmittel der öffentlichen wie auch privaten Verkehrsbetriebe. Hierzu zählen insbesondere z. B. Eisenbahn- und Straßenbahnwagen, Omnibusse, Post- und Gepäckwagen, Schiffe, Bahnhofshallen und Wartesäle. Voraussetzung ist jedoch, dass zur Zeit der Tat der Raum zum öffentlichen Verkehr bestimmt war.

Widerrechtlich eindringen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



16. Eindringen bedeutet an sich das Betreten einer der im § 123 StGB bezeichneten 'Örtlichkeit unter Überwindung von Hindernissen (z. B. Aufreißen einer Wohnungstür, übersteigen eines Zaunes oder einer Mauer), es genügt aber auch schon das gewöhnliche Eintreten gegen den Willen des Berechtigten.

17. Das Eindringen kann entweder offen oder durch Einschleichen geschehen; desgl. mit oder ohne Anwendung von Gewalt. Eindringen bedeutet also Betreten ohne Willen oder gegen den Willen des Berechtigten. Nicht nötig ist es, dass der ganze Körper in den Raum gelangt, es genügt z. B. den Fuß zwischen die Wohnungstür zu stellen, um das Schließen der Tür zu verhindern.

18. Da der Hausfriedensbruch nur vorsätzlich begangen werden kann, ergibt sich für denjenigen, der ohne Vorsatz einen geschützten Raum betreten hat, die Verpflichtung, ihn zu verlassen, sobald der Irrtum aufgeklärt ist (Schönke-Schröder § 123 Rz 11 a).

19. Das Eindringen muss widerrechtlich sein, d. h. der oder die Täter verletzen fremdes Hausrecht oder er oder sie haben kein Recht zum Eindringen in den fremden Raum. Erteilt der Berechtigte die Erlaubnis zum Betreten und Verweilen in einen seiner Räume, so
Der Hausfriedensbruch

ist kein widerrechtliches Eindringen gegeben, es sei denn, dass es erzwungen oder erschlichen ist.

20. Berechtigter ist derjenige, der das Hausrecht am Raum ausübt. Zweifelhaft sind die Fälle, in denen mehrere Personen an einem Raum gemeinsame Berechtigung haben, so z. B. Ehegatten an der gemeinsamen ehelichen Wohnung, mehrere Mieter eines Zimmers oder mehrere Bewohner eines Hauses an gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Treppenhaus, Keller, Boden. Grundsätzlich ist hier jeder Mitberechtigte befugt, Dritten den Aufenthalt zu gestatten (vgl. Schönke-Schröder § 123 Rz 13).

21. Berechtigter bei Geschäftsräumen ist der Geschäftsinhaber oder als Stellvertreter der Geschäftsangestellte; bei Behördendiensträumen der Behördenleiter oder als Stellvertreter ein benannter Beamter dieser Behörde. Der Vertreter muss jedoch entsprechend dem vermuteten Willen des Inhabers des Hausrechts handeln.

Verweilen ohne Befugnis

22. Das Verweilen in einem der aufgeführten Räume ist ein echtes Unterlassungsdelikt, wenn es ohne Befugnis geschieht.

23. Ohne Befugnis verweilt in einem Raum, wer kein Recht dazu hat, sich in diesem Raum aufzuhalten, er verweilt dann rechtswidrig dort. Ohne Befugnis entspricht im wesentlichen dem Begriff „widerrechtlich“.

24. Kein Eindringen und Verweilen ohne Befugnis ist darin zu erkennen, wenn es sich um Räumlichkeiten handelt, die durch „jedermann“ betreten werden können wie z. B. Geschäfte, Kaufhäuser, Banken, Sparkassen, Postanstalten usw.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ebenso ist es kein Eindringen oder Verweilen ohne Befugnis in Räumlichkeiten, wenn der Aufenthalt durch sog. Einkauf geschieht oder der Täter im Besitz einer Eintrittskarte, Berechtigungsscheines, besonderen Ausweises usw. ist. Wenn der Täter durch falsche Angaben versucht, den Anschein zu erwecken, dass er zu dem bevorzugten Kreis gehört, dem der Zutritt gestattet worden ist, liegt kein Hausfriedensbruch vor. Anders, wenn einem bestimmten Täter das Betreten dieser Räumlichkeiten vorher verboten wurde (Hausverbot). Ebenso begeht Hausfriedensbruch, wer trotz Hausverbots oder Lokalverbots diese Räumlichkeiten betritt.

25. Kein unbefugtes Betreten oder Verweilen sowie Eindringen ist gegeben, wenn Beamte und Angestellte einer staatlichen Behörde aufgrund öffentlichen Rechts zum Eindringen in Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten berechtigt sind, so z. B. zur Durchführung einer Verhaftung, der Beschlagnahme, der Durchsuchung usw., die Feuerwehr z. B. zur Bekämpfung eines Brandes oder zur Abwehr bedeutender Gefahren für die Allgemeinheit oder den einzelnen.

Aufforderung des Berechtigten

26. Ein Hausfriedensbruch liegt auch dann vor, wenn der Täter sich nach der Aufforderung durch den Berechtigten nicht entfernt. Die Aufforderung, sich zu entfernen, kann nur der Berechtigte oder eine von ihm bestimmte Person, die das Hausrecht ausübt, aussprechen. Eine einmalige Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeiten genügt! Es ist also nicht nötig, dreimal aufzufordern, was oft zu Unrecht angenommen wird. Die Aufforderung ist an keine Form gebunden.

27. Bezüglich der ehelichen Wohnung ist jeder der Ehegatten zur Aufforderung berechtigt; gegen den Widerspruch des anderen kann das Recht aber nur ausgeübt werden, wenn dem betroffenen Ehepartner das Verweilen des Dritten in der Ehwohnung nicht

zugemutet werden kann (RG Bd. 72, S. 57; OLG Hamm NJW 1955, S. 761); Daher kann z. B. die Ehefrau die Freundin ihres Ehegatten trotz dessen Widerspruch aus der Wohnung hinausweisen (Maurach 1959 S. 165).

28. Der Aufgeforderte muss nach der Aufforderung ohne Befugnis widerrechtlich in den Räumen verweilen. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht gegeben. Dem Täter muss jedoch soviel Zeit eingeräumt werden, dass er seinen Verpflichtungen wie z. B. Bezahlung der Rechnung, Mitnahme seiner Garderobe usw. nachkommen kann.

29. Ein Mitberechtigter begeht keinen Hausfriedensbruch, wenn er der Weisung eines anderen Mitberechtigten, den Raum zu verlassen, nicht nachkommt. Hier ist Klärung nur im Zivilprozess möglich.

Strafbar wird das unbefugte Verweilen erst, wenn der Täter die geschützte Räumlichkeit trotz Aufforderung nicht verlässt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



30. Störungen des Hausfriedens, die weder als widerrechtliches Eindringen noch als unbefugtes Verweilen angesehen werden können, z. B. nächtliche telefonische Anrufe, lautes Klopfen gegen die Tür oder die Fensterläden, Steinwürfe usw., fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift, können jedoch u. U. durch andere Strafgesetze erfasst werden. In Betracht kommen hier vor allem Beleidigung und Körperverletzung.

31. Der Vorsatz – bedingter Vorsatz genügt – erfordert das Bewusstsein beim Täter, gegen den Willen des Hausrechtsinhabers zu handeln. Der Täter muss das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit seines Handelns haben.

32. Das Vorliegen dieses Bewusstseins der Widerrechtlichkeit ist immer dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter auf ungewöhnliche Art (heimlich), auf ungewöhnlichem Wege, zu ungewöhnlicher Zeit (nachts), unter ungewöhnlichen Umständen (niemand anwesend) eindrang.

33. Bedingt durch das angedrohte Strafmaß, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, stellt dieses Delikt ein Vergehen dar.

34. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ist gern. §38 Abs.2 StGB ein Monat.

35. Gern. Absatz 2 a.a.O. wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

36. Antragsberechtigt ist gern. § 77 StGB der Verletzte oder der Berechtigte. Der Strafantrag kann nur vom Inhaber des Hausrechts gestellt werden, also z. B. dem Wohnungsinhaber, dem Geschäftsführer, dem Behördenleiter. In besonderen Fällen ist auch ein Bevollmächtigter antragsberechtigt, z. B. Hausverwalter, Gutsverwalter, wenn diesem die selbständige Verwaltung übertragen worden ist. Bei gemeinschaftlich benutzten Räumen hat jeder Inhaber des Nutzungsrechts das Antragsrecht.

37. Der Hausfriedensbruch nach § 123 StGB kann nach erfolglosem Sühneversuch beim Schm. im Privatklageweg verfolgt werden.